

<u>Allgemeinverfügung</u>

des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Aufhebung weitergehender Maßnahmen und Feststellung des Außerkrafttretens der Bundesnotbremse gem. § 28 b Infektionsschutzgesetz

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß § 1 a Abs. 3; §§ 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1; 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1; 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1; 18 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Im Folgenden: Nds. Corona-VO) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBI. S. 368, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23.04.2021, https://www.niedersachsen.de/verkuendung) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1; 28 a Abs. 1 Nr. 2, Nr. 10; 28 b Abs. 2 sowie § 32 Infektionsschutzgesetz (Im Folgenden: IfSG) in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit §§ 49 Abs. 1; 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); §§ 3 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) und § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die **Allgemeinverfügung** des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Umsetzung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 20.04.2021 (veröffentlicht unter www.hameln-pyrmont.de) wird **aufgehoben**.
- 2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Halmen-Pyrmont zu Feststellung der Geltung der "Bundesnotbremse" vom 26.04.2021 (veröffentlicht unter <u>www.hameln-pyrmont.de</u>) wird aufgehoben.

 Auf dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont tritt die Bundesnotbremse des § 28 b IfSG ab dem 06.05.2021 außer Kraft.
- 3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
- **4.** Diese Allgemeinverfügung gilt <u>am Tage nach</u> ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Begründung

Zu Ziffer 1

Die Aufhebung der Ziffern 2-4 (Großtagespflege, Kitas, Kinderhorte und Schulen) der Allgemeinverfügung vom 20.04.2021 erfolgt nach den Vorgaben der Nds. Corona-VO. Die §§ 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 (Kindertagespflege, private Kinderbetreuung), 12 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 (Kindertageseinrichtungen) und 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (Schulen) der Nds. Corona-VO bestimmen, dass eine Allgemeinverfügung, die in der am 23.04.2021 geltenden Fassung der Verordnung erlassen worden ist und am 24.04.2021 noch wirksam war, bis zu dem in einer Allgemeinverfügung festgestellten Zeitpunkt nach § 1 a Abs. 3 Nds. Corona-VO fort gilt.



Der § 1 a Abs. 3 der Nds. Corona-VO sieht hierfür vor, dass wenn nach Beginn der Geltung einer Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) der jeweils in der Verordnung festgelegten Wert unterschritten wird, so muss der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt feststellen, ab dem die Schutzmaßnahme nicht mehr gilt. Dies ist ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts der Fall.

Diese Voraussetzungen liegen seit dem 04.05.2021 vor, so dass die Ziffern 2-4 aufzuheben sind. Die Bereiche der Kindertagepflege, der privaten Kinderbetreuung, der Kindertageseinrichtungen und der Schulen werden jetzt unmittelbar und allein durch die Nds. Corona-VO geregelt, und nicht mehr durch eine Allgemeinverfügung des Landkreises.

Die durch das RKI veröffentlichten 7-Tage-Inzidenz unterschritt auf dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Schwellenwert von 100 (zuletzt am 04.05.2021: 57,9), sodass die oben genannten Maßnahmen mit Wirkung zum übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts am 06.05.2021 nicht mehr gelten. Es gelten nunmehr lediglich die Regelungen der Nds. Corona-VO in der derzeitig gültigen Fassung.

Die Ziffern 5-7 werden nach §§ 1 NVwVfG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen. Hinsichtlich der Ziffern 5-7 (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske in privaten Kraftfahrzeugen, Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen) war die Aufhebung mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bei einer dauerhaften Unterschreitung der Inzidenz von 100 geboten. Nach § 18 Abs. 2 Nds. Corona-VO können weitergehende Anordnungen erfolgen, sofern die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist. Da in den vergangenen fünf Tagen ein deutlicher Abwärtstrend und nicht bloß geringfügige Schwankungen um den Wert 100 hinsichtlich der örtlichen Infektionszahlen zu verzeichnen war und die Anzahl an täglichen Neuinfektionen rückläufig ist, wird hier von einer Dauerhaftigkeit des Unterschreitens ausgegangen.

Zu Ziffer 2

Seit dem 26.04.2021 traten im Landkreis Hameln-Pyrmont die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen nach § 29 b Abs. 1, Abs. 3 lfSG in Kraft.

Das Außerkrafttreten dieser Bundesnotbremse ist von der Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Hameln-Pyrmont abhängig, nach § 28 Abs. 2 IfSG.

<u>Unterschreitet</u> der Landkreis ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen der § 28 b Abs. 1 IfSG an <u>fünf aufeinander folgenden Werktagen</u> die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der maßgeblichen Tage nicht. Dies bedeutet, dass die Zählung der fünf Werktage nach Sonn- oder Feiertagen nicht neu beginnt. Liegt nach dieser Zählung ein Unterschreiten vor, treten die bundeseinheitlichen Maßnahmen am übernächsten Tag *automatisch* außer Kraft. Die unverzügliche Bekanntmachung des Zeitpunktes durch den Landkreis Hameln-Pyrmont als zuständige Behörde hat deshalb bloß einen deklaratorischen Charakter.



Die durch das RKI veröffentlichten Zahlen der Neuinfektionen je 100.000 EinwohnerInnen innerhalb von sieben Tagen unterschritten auf dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100:

am 28.04.2021: 84,8 am 29.04.2021: 64 am 30.04.2021: 63,3 am 03.05.2021: 61 am 04.05.2021: 57,9

Die Zahlen des RKI am 01.05.2021 (Feiertag: 65,3) und am 02.05.2021 (Sonntag: 60,6) wurden nicht mit einbezogen, da es sich bei diesen zwei Tagen nicht um für die Berechnung maßgebliche Werktage handelte.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit unverzüglich nachdem erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen des § 28 b Abs. 1 IfSG nicht länger vorliegen.

Zu Ziffer 3

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im öffentlichen Interesse. Ein überwiegendes privates Interesse am Aufschub der Vollziehung von Ziffer 1 und 2, also der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20.04.2021 als auch der Feststellung des Zeitpunkts, ab dem die bundeseinheitlichen Schutzmaßnahmen des § 28b IfSG nicht mehr anzuwenden sind, überwiegt hier nicht im Verhältnis zu dem öffentlichen Vollzugsinteresse. Das Interesse an einer sofortigen Vollziehung konkretisiert in erster Linie staatliche Schutzpflichten, wonach Maßnahmen nur soweit aufrechterhalten werden dürfen, wie diese im Sinne des Infektionsschutzes erforderlich sind. Die Maßnahmen waren aufgrund des derzeitigen Rückgangs der Infektionszahlen entsprechend zurückzunehmen, siehe § 28 Abs. 2 IfSG.



Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hameln, den 04.05.2021

Im Auffrag

Heidi Pomowski